



Brüssel, den 9. Oktober 2015
(OR. en)

12768/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0148 (COD)**

**CLIMA 107
ENV 612
ENER 347
TRANS 316
IND 147
COMPET 443
MI 615
ECOFIN 751
IA 12
CODEC 1307**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11065/15 CLIMA 88 ENV 499 ENER 289 TRANS 241 IND 116 COMPET 370 MI 498 ECOFIN 621 CODEC 1059 - COM(2015) 337 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO ₂ -effiziente Technologien – Orientierungsaussprache

1. Die Kommission hat am 15. Juli 2015 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien¹ angenommen.
2. Die Kommission hat der Gruppe "Umwelt" am 7. September 2015 den Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vorgestellt. Im Anschluss daran haben die Delegationen ihre Vorbemerkungen und Fragen zur weiteren Klarstellung vorgelegt.

¹ Dok. 11065/15 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3

3. Die Gruppe "Umwelt" hat in ihren Sitzungen vom 22. September und 6. Oktober 2015 weitere Erläuterungen der Kommission gehört und ihre Prüfung des Vorschlags und der Folgenabschätzung fortgesetzt. In der zuletztgenannten Sitzung hat die Gruppe "Umwelt" auch mit einer eingehenden Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags begonnen. In diesem frühen Stadium der Beratungen erhalten alle Delegationen einen Prüfungsvorbehalt zu dem Vorschlag aufrecht, und mehrere Delegationen haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.
4. Das Europäische Parlament hat am 16. September 2015 Herrn Ian Duncan (EKR) zum Berichterstatter für dieses Dossier ernannt.
5. Die Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen ist am 21. September 2015 eingeleitet worden.
6. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz kurze Hintergrundinformationen ausgearbeitet und drei Fragen zur Strukturierung der Orientierungsaussprache formuliert, die auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 26. Oktober 2015 stattfinden wird.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die obengenannten Fragen (s. Anlage) zur Kenntnis zu nehmen und sie an den Rat weiterzuleiten.
8. Der Vorsitz ersucht die Delegationen, im Vorfeld der Ratstagung schriftliche Antworten zu übermitteln.

I. Hintergrund

Auf seiner Tagung vom 23./24. Oktober 2014 hat sich der Europäische Rat auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik für die Europäische Union bis 2030 verständigt und das verbindliche Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren². Dieses ehrgeizige neue Ziel spiegelt sich in dem Beitrag wider, den die EU und ihre Mitgliedstaaten am 6. März 2015 im Hinblick auf die Weltklimakonferenz COP 21 in Paris vorgelegt haben. Die Umsetzung des klima- und energiepolitischen Rahmens bis 2030 ist auch ein integraler Bestandteil für die Schaffung einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik in der EU.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Oktober 2014 dürfte ein gut funktionierendes, reformiertes EU-Emissionshandelssystem (EU EHS) das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung des Ziels für 2030 sein. Um das Ziel so kosteneffizient wie möglich zu erreichen, müssen die unter das EU EHS fallenden Sektoren ihre Emissionen bis 2030 um 43 % gegenüber 2005 senken, während die entsprechende Reduzierung in den nicht unter das System fallenden Sektoren 30 % betragen muss.

Im Rahmen der Reform des EU EHS wurden mit dem vor Kurzem angenommenen Beschluss über die Marktstabilitätsreserve³ bereits einige wichtige strukturelle Veränderungen an der Konzeption des Systems vorgenommen. Der neue Kommissionsvorschlag stellt eine umfassendere Überarbeitung der EHS-Richtlinie dar⁴ und zielt darauf ab, die strategische Orientierung und die wichtigsten Grundsätze bezüglich des EU EHS gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 – unter anderem folgende Schlüsselemente – in Rechtsvorschriften umzusetzen:

² Dok. EUCO 169/14.

³ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung und die Funktionsweise einer Marktstabilitätsreserve für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

- Anhebung des jährlichen linearen Faktors von 1,74 % auf 2,2 % für die Zeit ab 2021;
- Fortbestehen der kostenfreien Zuteilung von Zertifikaten und Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen (*carbon leakage*) nach 2020;
- Unterstützung von CO₂-armen Innovationen in allen Mitgliedstaaten sowie der Modernisierung des Energiesektors in einkommensschwachen Mitgliedstaaten;
- Verteilung der zu versteigernden Zertifikate.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag neue Bestimmungen, unter anderem zur Verwendung der Einkünfte aus Versteigerungen, und passt die bestehenden Bezugnahmen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle an das System der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte an.

II. Fragen

Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den Rat (Umwelt) um politische Leitlinien für das weitere Vorgehen und bittet ihn, folgende Fragen zu behandeln:

1. *Stärken die vorgeschlagenen Reformen in Verbindung mit der kürzlich angenommenen Marktstabilitätsreserve das EU EHS in angemessener Weise, so dass dieses im kommenden Jahrzehnt als wichtigstes Instrument zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele der EU – einschließlich Klimaschutzmaßnahmen für gefährdete Drittländer – dienen kann?*
2. *Sorgen die vorgeschlagenen Regeln für die kostenlose Zuteilung für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Vermeidung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie einerseits und der Verstärkung des Innovationsanreizes beim Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft andererseits?*
3. *Sind die vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismen zur Förderung der CO₂-Effizienz für die industrielle Innovation und für die Modernisierung des Energiesektors ein ausreichender Stimulus für öffentliche und private Investitionen, die benötigt werden, um das Klimaziel für das Jahr 2030 zu erreichen?*